

Antrag

**der Länder Brandenburg,
Sachsen-Anhalt**

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altschulden-
hilfe-Gesetzes (Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz -
2. AHÄndG)**

Punkt 10 der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Für den Fall, dass Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen keine Mehrheit erhält, möge der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

„Darüber hinaus bedauert der Bundesrat, dass der Gesetzentwurf keine weitere Entlastung für solche Wohnungsunternehmen vorsieht, die aufgrund strukturell bedingten hohen Leerstandes in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind.

Eine zusätzliche strukturpolitische Komponente, die wirtschaftlich gefährdete Wohnungsunternehmen in strukturschwachen Gebieten anteilig von den Altschulden entlastet, die auf die dauerhaft leerstehenden oder abgerissenen Wohnungsbestände entfallen, ist angesichts der aktuellen Lage in den ostdeutschen Ländern jedoch dringend erforderlich.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine entsprechende Regelung in den Gesetzentwurf noch aufgenommen werden kann oder welche sonstigen Maßnahmen ergriffen werden können, um durch eine weitere staatliche Hilfe die wirtschaftliche Existenz dieser Wohnungsunternehmen zu sichern.“

Begründung (nur für das Plenum):

In sehr vielen kommunalen und genossenschaftlichen Wohnungsunternehmen der ostdeutschen Länder, insbesondere in strukturschwachen Kommunen mit hohem Bevölkerungsrückgang und hoher Arbeitslosigkeit

Ausgeliefert am 06. APR. 2000

aufgrund des Wegfalls altindustrieller Arbeitsplätze, stehen in großem Umfang Wohnungen leer. Dabei handelt es sich nicht um zeitlich begrenzte konjunkturelle Probleme. Vielmehr ist in diesen Gebieten nicht nur zu erwarten, dass sich das Ungleichgewicht zwischen Bevölkerungszahl, Arbeitsplatzangebot und vorhandenem Wohnungsbestand in absehbarer Zeit ausgleicht. Für die Wohnungsunternehmen bedeutet der dauerhafte Leerstand eine erhebliche zusätzliche Kostenbelastung. Ein Teil der Unternehmen ist dadurch bereits in eine existenzbedrohende Situation geraten.

Diese strukturelle Entwicklung war zum Zeitpunkt des Erlasses des Altschuldenhilfe-Gesetzes so nicht vorhersehbar, weshalb die Altschuldenhilfe allen Unternehmen in gleicher Weise ohne Berücksichtigung der lokalen Wohnungsmärkte gewährt wurde. Die Auswirkungen, die sich aus den strukturellen Entwicklungen als Spätfolge der Standort- und Industriepolitik der ehemaligen DDR ergeben, können aber nicht allein zu Lasten der betroffenen Kommunen und deren Wohnungsunternehmen gehen. Vielmehr handelt es sich um eine Erblast, für die eine gesamtstaatliche Verantwortung besteht.